BDO Tschofen Treuhand GmbH
Steuerberatungs-und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gallmiststraße 13, A-6800 Feldkirch
Telefon: +43 (5522) 39 440-0
Telefax: +43 (5522) 39 440-33
E-Mail: office@bdo-tschofen.com
Webseite: http:// www.bdo-tschofen.com

UNTERNEHMENSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2008 (URÄG 2008)

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES 2

2 NEUERUNGEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG 2
2.1 Anhebung der Größenklassen 2
2.2 Pflicht zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses 3
2.3 Die neuen Anhangsangaben 3
2.3.1 Offenlegung „außerbilanzieller Geschäfte“ 3
2.3.2 Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Personen und Unternehmen 3
2.3.3 Aufwendungen für den Abschlussprüfer 4

3 NEUE ANGABEN IM LAGEBERICHT FÜR BESTIMMTE BÖRSENOTIERTE UNTERNEHMEN 4
3.1 Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten 4
3.2 Angaben zum rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- und Managementsystem 5

4 AUFSTELLUNG EINES CORPORATE GOVERNANCE–BERICHTS BEI BESTIMMTEN BÖRSENNOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN 6

5 NEUERUNGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT 7
5.1 Prüfungsausschuss 7
5.2 Aufgaben des Aufsichtsrats bei Gesellschaften, die nicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind 8
5.3 Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats 8

6 ÄNDERUNGEN BEI DER ABSCHLUSSPRÜFUNG 8
6.1 Gegenstand der Abschlussprüfung 8
6.2 Volle Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers für den Konzernabschluss 8
6.3 Internationale Prüfungsstandards 8
6.4 Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers 9
6.5 Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätsicherungsgesetz 9
6.6 Netzwerk 9
6.7 Befristetes Tätigkeitsverbot des Abschlussprüfers - „Cooling-Off-Period“ 10
6.8 Erweiterung der Berichterstattung des Abschlussprüfers 10
6.9 Erweiterung der Aussagen im Bestätigungsvermerk 10

Besuchen Sie unsere Homepage unter

www.bdo-tschofen.com

auf der Sie umfangreiche laufend aktualisierte Informationen finden.

Sonder-Ausgabe

Copyright © 2008 BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

FN 77790 y, Landesgericht Feldkirch
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Feldkirch
DVR 0825174
UID-Nr: ATU 39848705

Geschäftsführer: WP Mag Dr Eduard Tschofen, WP Dr Kurt Schreiber
WP MMag Dr Martin Bauer, WP Mag Stefan Werle
Prokuristen: WP Mag Brigitte Kremmel, Stb Mag Gerhard Fritz
Gesellschafter: Tschofen Consulting GmbH
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) wurden verschiedene EU-Richtlinien umgesetzt, die insbesondere eine Stärkung des Aufsichtsrates sowie mehr Information und Transparenz zum Ziel haben. Die Änderungen gelten – soweit nicht gesondert angemerkt - grundsätzlich für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

2. Neuerungen in der Rechnungslegung

2.1. Anhebung der Größenklassen

Die für die Einstufung als kleine, mittelgroße bzw große Kapitalgesellschaft maßgeblichen Werte wurden mit dem URÄG 2008 um mehr als 30 % angehoben. Damit können zahlreiche neue kleine Kapitalgesellschaften von der Befreiung der Jahresabschlussprüfung und der Erstellung eines Lageberichtes profitieren.

Einzelabschluss	Bilanzsumme in Mio EUR	Umsatzerlöse in Mio EUR	Arbeitnehmer (unverändert)
Kleine Kapitalgesellschaft	**neu: < 4,84** alt: < 3,65	**neu: < 9,68** alt: < 7,30	< 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	**neu: 4,84 - 19,25** alt: 3,65 - 14,60	**neu: 9,68 - 38,50** alt: 7,30 - 29,20	50 - 250
Große Kapitalgesellschaft	**neu: > 19,25** alt: > 14,60	**neu: > 38,50** alt: > 29,20	> 250
5-fach große Gesellschaft[1]	**neu: > 96,25** alt: > 73,00	**neu: > 192,50** alt: > 146,00	> 250

Die um rd 20 % angehobenen Größenkriterien für die Konsolidierungspflicht betragen:

Konzernabschluss	Bilanzsumme in Mio EUR	Umsatzerlöse in Mio EUR	Arbeitnehmer (unverändert)
Bruttomethode	**neu: > 21,00** alt: > 17,52	**neu: > 42,00** alt: > 35,04	>250
Nettomethode	**neu: > 17,50** alt: > 14,60	**neu: > 35,00** alt: > 29,20	> 250

Die **Rechtsfolgen** der geänderten Größenmerkmale treten unverändert im Regelfall ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn zwei der drei Größenmerkmale zweimal nacheinander über- bzw unterschritten werden.
Die Rechtsfolgen **für eine 5-fache große Gesellschaft** treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn bei einer großen Kapitalgesellschaft entweder die maßgeblichen Werte für die Bilanzsumme (96,25 Mio EUR) oder die Umsatzerlöse (192,50 Mio EUR) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- bzw unterschritten wird.
Die Anhebung der Schwellenwerte ist bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2007** beginnen und nach dem 31. Mai 2008 enden. Für den Eintritt der Rechtsfolgen sind die geänderten Größenkriterien auch für Beobachtungszeiträume vor diesem Stichtag heranzuziehen. Eine kleine Kapitalgesellschaft, die zum 31.12. bilanziert und in den Jahren 2006 und 2007 mit

[1] Für 5-fache große Gesellschaften (§ 271a UGB) gelten auch die besonderen Ausschlussgründe für Abschlussprüfer. Sie müssen auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

mehr als 50 Mitarbeiter Umsätze jeweils unter 9,68 Mio EUR erzielte und deren Bilanzsumme in diesen Jahren unter 4,84 Mio EUR lag, ist bereits für das Jahr 2008 von der Abschlussprüfung befreit.

2.2. Pflicht zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses[2]

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Corporate Governance-Bericht (siehe dazu unter Pkt 4.) einer Kapitalgesellschaft sind nach dem URÄG 2008 künftig von **sämtlichen gesetzlichen Vertretern** – unabhängig von der Vertretungsbefugnis der einzelnen Personen – zu unterzeichnen. Mit dieser Bestimmung wird die kollektive Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, die auch bisher schon bestand, nunmehr explizit gesetzlich verankert. Die neue Regelung ist sinngemäß auch auf den Konzernabschluss – unabhängig davon, ob dieser nach UGB oder nach IFRS aufgestellt wurde – anzuwenden.
Wenn zwischen Abschlussstichtag und Tag der Aufstellung des Abschlusses **Änderungen in der Zusammensetzung der gesetzlichen Vertreter** eintreten, so haben alle im Zeitpunkt der Aufstellung bestellten gesetzlichen Vertreter die Unterlagen zu unterzeichnen. Dabei kommt es auf die tatsächliche Bestellung an, die Eintragung/Löschung im Firmenbuch hat nur deklarative Bedeutung!

2.3. Die neuen Anhangsangaben

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, sind im Anhang des Einzel- und Konzernabschlusses zusätzliche Angaben zu „außerbilanziellen Geschäften“, Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie Aufwendungen für den Abschlussprüfer zu machen:

Offenlegung „außerbilanzieller Geschäfte“ [3]

Künftig muss über **Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von außerbilanziellen Geschäften** berichtet werden, sofern die **Risiken bzw Vorteile** dieser Geschäfte **wesentlich** sind und die Offenlegung für die **Beurteilung der Finanzlage** notwendig ist. Dabei sind die **Risiken**, aber auch mögliche **Vorteile und Chancen** zu erläutern.
Nicht in der Bilanz abgebildete Geschäfte können zB sein: Risiko- und Gewinnverteilungsvereinbarungen, Verpflichtungen aus Verträgen (wie zB Factoring, Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen), Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung („Take or Pay“ – Verträge), Verpfändungen von Aktiva, Leasingverträge, Auslagerung von Tätigkeiten uä. Hier wird auch über Beziehungen zu sogenannten „Special Purpose Entities“ zu berichten sein.
Die neue Bestimmung gilt nicht für **kleine GmbHs**. **Mittelgroße GmbHs** und **kleine sowie mittelgroße AGs** müssen nur über Art und Zweck der Geschäfte berichten; eine Erläuterung der finanziellen Auswirkung und betragsmäßige Angaben sind nicht erforderlich.

Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Personen und Unternehmen [4]

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind ebenfalls im Anhang anzugeben, wenn sie **wesentlich** sind und unter **marktunüblichen Bedingungen**

---

[2] § 222 Abs 1 UGB

[3] §§ 237 Z 8a und § 266 Z 2a UGB

[4] §§ 237 Z 8b und 266 Z 2b UGB

abgeschlossen wurden. Die Berichterstattung orientiert sich an **internationalen Rechnungslegungsstandards** (IAS 24). Zu den nahe stehenden Personen und Unternehmen zählen ua:

- Eigentümer, Mutter-, Tochter-, Enkel- und Schwestergesellschaften,
- assoziierte Unternehmen und Joint Venture,
- Schlüsselpersonen im berichtenden Unternehmen oder beim Mutterunternehmen,
- nahe Familienangehörige oben genannter Personen (zB Lebenspartner und Kinder, sonstige Angehörige).

Die Bedingungen für Geschäfte gelten dann als marktunüblich, wenn sie nicht „at arm`s length" abgeschlossen wurden.
Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen sind dann von der **Anhangspflicht ausgenommen**, wenn die an den Geschäften beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt in **100%-igem Anteilsbesitz** des Mutterunternehmens stehen.
Kleine und mittelgroße GmbHs sind von dieser neuen Berichtspflicht ausgenommen. Bei **kleinen** sowie **mittelgroßen AGs** können die Angaben auf Geschäfte beschränkt werden, die zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptgesellschaftern bzw den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats geschlossen werden. Als Hauptgesellschafter gilt dabei, wer direkt oder indirekt mit zumindest 10% am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer [5]

Um das Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und geprüftem Unternehmen transparenter zu gestalten, sind künftig im Anhang die auf das **Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen** (aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen, wie zB Jahresabschlussprüfung, sonstige Prüfungen, Steuerberatung, sonstige Leistungen) **für den Abschlussprüfer** anzugeben.
Die Angabe kann im Einzelabschluss **unterbleiben**, wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen (dh vollkonsolidiert) wird und im Konzernanhang eine entsprechende Information enthalten ist.
Die neue Bestimmung gilt überdies nicht für prüfungspflichtige **kleine GmbHs** und **kleine AGs**.

3. Neue Angaben im Lagebericht für bestimmte börsenotierte Unternehmen

3.1. Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten[6]

Die umfangreichen Informationen zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten müssen künftig nicht nur von an einem geregelten Markt notierenden Aktiengesellschaften gemacht werden, sondern auch von Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (also insbesondere Schuldtitel) an der Börse emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden (Unternehmen am früheren „Dritten Markt").

[5] §§ 237 Z 14 bzw 266 Z 11 UGB

[6] §§ 243a Abs 1 bzw 267 Abs 3a UGB

3.2. Angaben zum rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem[7]

Gesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen künftig die **wichtigsten Merkmale des Internen Kontroll[8]- und Risikomanagementsystems[9]** in Hinblick auf den **Rechnungslegungsprozess** im Lagebericht beschreiben. Dabei kann man sich – in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Unternehmens – auf eine **Beschreibung der Rechnungslegungsprozesse** sowie der wichtigsten Merkmale des IKS und des RMS beschränken. Eine Aussage über die Wirksamkeit der Systeme und Prozesse ist dabei nicht zu treffen!
Im Lagebericht zum **Einzelabschluss** sind zB folgende Angaben zu machen:

- Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich des Rechnungswesen und der Finanzbuchhaltung,
- Beschreibung wesentlicher Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Buchung und Bilanzierung geschäftlicher Transaktionen,
- Umfang und Inhalte des Management-Informationssystems und der Berichterstattung an Aufsichtsrat bzw Gesellschafter,
- wesentliche, unternehmenstypische Bereiche für die besondere Risiken und dazu eingerichtete Kontrollmaßnahmen bestehen und deren Beschreibung,
- Nennung der eingesetzten Software für die Rechnungslegung und Berichterstattung.

Im **Konzernlagebericht** sind zB folgende wesentliche Merkmale des IKS/RMS zu beschreiben:

- Darstellung des Prozesses der unterjährigen bzw jährlichen Konzernberichtserstattung und der Organisation des Konzernberichtswesens,
- Übersicht zu wesentlichen Bereichen, für die in einem Konzernrechnungslegungshandbuch besondere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgegeben werden,
- Beschreibung der verwendeten Konsolidierungssoftware,
- Unternehmenstypische Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems im Hinblick auf eine zuverlässige Konzernberichterstattung.

---

[7] §§ 243 a Abs 2 bzw 267 Abs 3b UGB

[8] Das Interne Kontrollsystem (kurz: IKS) unterstützt die Effektivität und Effizienz der betrieblichen Tätigkeit, sichert die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften sowie interner Managementvorgaben und dient dem Schutz des betrieblichen Vermögens.

[9] Das Risikomanagementsystem (kurz: RMS) umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Geschäftsrisiken zu identifizieren, zu analysieren, zu bewerten und danach Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Erreichen der Unternehmensziele durch den Eintritt von Risiken beeinträchtigt wird.

4. Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts bei bestimmten börsennotierten Aktiengesellschaften [10]

An einem geregelten Markt notierenden Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (also insbesondere Schuldtitel) an der Börse emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden (Unternehmen am früheren „Dritten Markt"), müssen erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, einen Corporate Governance-Bericht erstellen und veröffentlichen, der zumindest die folgenden **Angaben** zu enthalten hat:

- Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex,
- die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist ,
- soweit von diesem abgewichen wird, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründe diese Abweichung erfolgt,
- wenn die Gesellschaft beschließt, keinem anerkannten Kodex zu entsprechen, eine Begründung dafür,
- Angabe über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse (wie zB Kompetenzverteilung des Vorstandes, die Art der Ausschüsse im Aufsichtsrat sowie der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, Anzahl der AR-Sitzungen und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, Quorum für Beschlussfassung, Umfang und Inhalt der Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat, etc).

Als Leitlinie können die Regelungen des **Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)** herangezogen werden. Der Corporate Governance-Bericht ist vom Vorstand zu verfassen, von allen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und dem **Aufsichtsrat** bzw Prüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Einer Billigung durch den Aufsichtsrat unterliegt der Bericht – wie der Lagebericht – nicht. Lediglich die Entscheidung, ob und wenn ja, welchem Kodex gefolgt wird, muss auf Grund ihrer geschäftspolitischen Bedeutung vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Der Corporate Goverance-Bericht ist gemeinsam mit den anderen Unterlagen der Hauptversammlung vorzulegen und beim Firmenbuch einzureichen.
Der **Abschlussprüfer** hat zu prüfen, ob der Corporate Governance-Bericht **aufgestellt** wurde und darüber im Prüfungsbericht zu berichten. Die Inhalte des Berichtes dabei sind nicht Gegenstand seiner Prüfung (siehe dazu auch unter Pkt 6.).

[10] § 243b UGB

5. Neuerungen für den Aufsichtsrat

5.1. Prüfungsausschuss [11]

Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren sowie **5-fach große Kapitalgesellschaften** (vgl Pkt 2.1.) haben als **Unternehmen von öffentlichem Interesse** für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen – unabhängig von der Anzahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder – einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Hat das in- oder ausländische Mutterunternehmen einen (vergleichbaren) Prüfungsausschuss eingerichtet, müssen **hundertprozentige Tochtergesellschaften** einen solchen nicht bestellen.

Der Prüfungsausschuss muss mindestens **zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr** abhalten. Der verpflichtend einem Prüfungsausschuss zugehörige **Finanzexperte** muss über **„den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung“** verfügen. Wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder aus anderen Gründen abhängig oder befangen ist (zB Ehegatte eines Vorstandsmitglieds) darf nicht als **Finanzexperte oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses nominiert werden.**

Der **Aufgabenkatalog des Prüfungsausschusses** umfasst künftig:

- **die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;**
- **die Überwachung der Wirksamkeit des IKS, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;**
- **die Überwachung der (Konzern-)Abschlussprüfung;**
- **die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen;**
- **die Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des (Konzern)Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts und die Erstattung eines Berichtes darüber an den Aufsichtsrat;**
- **die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des (Konzern)Abschlussprüfers.**

Als Überwachungsorgan muss der Ausschuss prüfen, ob entsprechende Systeme und interne Kontrollen im Unternehmen eingerichtet und ob diese Systeme grundsätzlich als wirksam angesehen werden können. Eine detaillierte Überprüfung der einzelnen internen Kontrollen ist nicht seine Aufgabe! Die Intensität der Überwachungstätigkeit hängt aber sicherlich von der Unternehmensgröße und –struktur (viele / wenige Tochtergesellschaften), der Geschäftstätigkeit (Handel / Finanzbereich) oder der Mitwirkung der Eigentümer an der laufenden operativen Geschäftstätigkeit (Familienunternehmen / Publikumsgesellschaft) ab.

Der **Abschlussprüfer** ist zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des (Konzern)Jahresabschlusses und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen und hat über die Abschlussprüfung (insbesondere über

[11] §§ 92 Abs 4a AktG bzw 30g Abs 4a GmbHG

wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses) zu berichten.

5.2. Aufgaben des Aufsichtsrats bei Gesellschaften, die nicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind

Bei Gesellschaften, die von Gesetz wegen nicht zur Bildung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind, hat der **gesamte Aufsichtsrat,** die **Aufgaben des Prüfungsausschusses zu übernehmen**.

5.3. Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats

Der Katalog der gem § 95 Abs 5 AktG zustimmungspflichtigen Geschäfte durch den Aufsichtsrates wurde wie folgt geändert:

- Künftig ist die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Liegenschaftstransaktionen **nicht** mehr nötig, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von **Liegenschaften zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören**.
- Soll nach dem 31. Mai 2008 ein Abschlussprüfer, Konzernabschlussprüfer oder der Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens, der in den letzten **zwei Jahren** geprüft hat, eine leitende Funktion in der Gesellschaft übernehmen, muss der Aufsichtsrat diesen Vertrag genehmigen. Bei **Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren** sowie **5-fach großen Kapitalgesellschaften** ist ein derartiger Vertrag aber ohnehin unzulässig (siehe dazu auch unter Pkt 6.7)!

6. Änderungen bei der Abschlussprüfung

6.1. Gegenstand der Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer muss überprüfen, ob der Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde und ob die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des IKS und RMS der Gesellschaft in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im Gegensatz zu den Vorschriften des SOX (Sarbanes-Oxley Act) muss der Abschlussprüfer aber keine durchgehende materielle Prüfung des gesamten IKS durchführen bzw keine Aussage über die Effektivität des IKS treffen.

6.2. Volle Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers für den Konzernabschluss

Künftig trägt der Konzernabschlussprüfer in jedem Fall die volle Verantwortung für den gesamten Konzernabschluss. Das bedeutet, dass er auch entsprechende Prüf- bzw Überwachungsschritte für die nicht durch ihn selbst geprüften in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse durchführen muss.

6.3. Internationale Prüfungsstandards

Abschlussprüfungen sollen künftig in allen EU-Mitgliedstaaten nach einheitlichen internationalen Prüfungsstandards (den sogenannten Standards on Auditing – ISAs) abgewickelt werden. Diese Verpflichtung gilt allerdings erst dann, sobald die Europäische Kommission die internationalen Prüfungsstandards in den Rechtsbestand übernommen hat, womit aus heutiger Sicht nicht vor dem Jahr 2010 zu rechnen ist.

6.4. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

Durch das URÄG 2008 wird der **Aufsichtsrat noch stärker in die Beauftragung** des Abschlussprüfers eingebunden. Er hat bei Anbahnung (zB auch bei Ausschreibungen) und Abschluss des Vertrages mit dem Abschlussprüfer die Gesellschaft zu vertreten und auch die Entscheidungen über die einzelnen Vertragspunkte zu treffen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten Prüfer den **Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung** abzuschließen und das **Entgelt** zu vereinbaren. Das Honorar des Abschlussprüfers muss in einem **angemessenen Verhältnis** zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des Entgelts dürfen auch an keine Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der Prüfer neben seiner Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.

Ein bloßes „Absegnen" des vom Vorstand ausgehandelten Prüfungsvertrags entspricht nicht der Intention des neuen Gesetzes. Der **Vorstand** selbst ist beim **Abschluss des Prüfungsvertrages nicht vertretungsbefugt!** Nur wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist, kann der Prüfungsvertrag von den gesetzlichen Vertretern abgeschlossen werden.

Vom vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer muss vor Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss (und wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist, vor der Wahl durch die Gesellschafter) ein schriftlicher Bericht (**„Transparenzschreiben")** mit folgendem Inhalt vorliegen:

- eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung der erhaltenen Entgelte für seine im vorangegangenen Geschäftsjahr erbrachte Dienstleistungen
- Angaben zur Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem
- Darstellung von Umständen, die seine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie Nachweise und Dokumentation ergriffener Schutzmaßnahmen.

6.5. Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz

Mit dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) wurde im Jahr 2005 die **Verpflichtung** des Abschlussprüfers eingeführt, sich einer **externen Qualitätsprüfung** zu unterziehen**.** Kann der Abschlussprüfer keine aufrechte Bescheinigung über eine solche Qualitätsprüfung vorweisen, ist er nunmehr auch nach den Bestimmungen im UGB von der Prüfung **ausgeschlossen** (bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, wie kapitalmarktorientierte Unternehmen, bestimmte Banken, Versicherungen bzw Pensionskassen und 5-fachgroße Kapitalgesellschaften ab dem Jahr 2009, für alle anderen Abschlussprüfungen ab dem Jahr 2012).

6.6. Netzwerk

In die **Beurteilung** der **Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers soll künftig auch die Verbindung zu einem Netzwerk einbezogen werden.

Ein **Netzwerk** liegt vor, wenn dessen Mitglieder entweder zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen zusammenwirken oder im Außenverhältnis gemeinsam auftreten. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk kann dazu führen, dass der Abschlussprüfer aufgrund von Beziehungen oder Dienstleistungen anderer Netzwerkmitglieder als befangen oder von der Abschlussprüfung ausgeschlossen

eingestuft wird. **Befangen** wäre ein Abschlussprüfer zB dann, wenn ein Netzwerkmitglied Anteile an der zu prüfenden Gesellschaft besitzt oder gesetzlicher Vertreter, Aufsichtsratsmitglied oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft ist. In diesem Falle darf der Abschlussprüfer die Prüfung dennoch durchführen, wenn er durch **Schutzmaßnahmen** sicherstellt, dass das Netzwerkmitglied keinen Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung nehmen kann. Bestimmte Tätigkeiten von Netzwerkmitgliedern bewirken aber jedenfalls den **Ausschluss** von der Abschlussprüfung für das gesamte Netzwerk und können auch **nicht** durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, wie zB die Führung von Büchern, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Mitwirkung an der internen Revision, die Übernahme von Managementaufgaben oder wesentlicher Bewertungsleistungen. Bei Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren sowie 5-fach großen Gesellschaften ist auch die gestaltende Rechts- und Steuerberatung durch ein Netzwerkmitglied ein Ausschlussgrund.

6.7. Befristetes Tätigkeitsverbot des Abschlussprüfers - „Cooling-Off-Period“

Bei **Kapitalgesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren und 5-fach großen Unternehmen** darf künftig der Abschlussprüfer, der Konzernabschlussprüfer, der Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens und der unterzeichnende Wirtschaftsprüfer **innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes** keine **Organfunktion** oder **leitende Stellung** (zB als Leiter des (Konzern)Rechnungswesen) einnehmen. Die Cooling-Off-Periode gilt bereits für alle ab dem 31. Mai 2008 abgeschlossenen Verträge. Ein trotzdem abgeschlossener Vertrag ist nichtig und eine Organbestellung unwirksam. Der ehemalige Abschlussprüfer hat dann auch keinen **Entgeltsanspruch** für die nachfolgende Tätigkeit bei der geprüften Gesellschaft bzw ist zur Rückzahlung eines bereits erhaltenen Entgelts verpflichtet.

6.8. Erweiterung der Berichterstattung des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer muss künftig in seinem Bericht auch festhalten, ob ein **Corporate Governance-Bericht** aufgestellt wurde (siehe Pkt 4). Im Prüfungsbericht zum **Konzernabschluss** ist auch auszuführen, ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Die **Redepflicht** ist nicht nur dann auszuüben, wenn die gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung schwerwiegend verstoßen, sondern auch, wenn solche Verstöße von **Arbeitnehmern** begangen werden. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer unverzüglich über **wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses** zu berichten.

Für **Konzernabschlussprüfungen** wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die **Redepflicht** auch den Konzernabschlussprüfer betrifft. Eine Bestandsgefährdung des Konzerns ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Muttergesellschaft oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in ihrem Bestand gefährdet ist und dies für den Konzern in seiner Gesamtheit auch zu einer Bestandsgefährdung führen könnte.

6.9. Erweiterung der Aussagen im Bestätigungsvermerk

Bei **kapitalmarktorientierten Gesellschaften** hat der Abschlussprüfer künftig im Bestätigungsvermerk auch eine Aussage darüber zu machen, ob die im **Lagebericht**

dargestellten wichtigsten **Merkmale des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontroll- und Risikomanagementsystem** sowie die Angaben zu Kapital, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten zutreffend sind.

Feldkirch, im September 2008

BDO Tschofen Treuhand GmbH